

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. November 1968

Nummer 57

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1112	12. 11. 1968	Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes	348
764	12. 11. 1968	Gesetz über die Zusammenlegung der Girozentralen (Landesbanken) in Nordrhein-Westfalen	349
	17. 10. 1968	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf dem Kreis Moers erteilten Genehmigung vom 27. Oktober 1905 — IK 3303 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zur Herstellung und zum Betrieb der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen von Moers über Baerl und Orsoy nach Rheydtberg und von Moers nach Sevelen	350
		Anzeige des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. N.W. S. 2)	
	7. 11. 1968	Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. N.W. S. 305)	350

1112

**Gesetz
zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes**

Vom 12. November 1968

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1964 (GV. NW. S. 53), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Die Zahl der zu wählenden Vertreter beträgt mindestens

a) für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von 1 000 und weniger
7 Vertreter, davon 3 in Wahlbezirken;
über 1 000 aber nicht über 3 000
13 Vertreter, davon 6 in Wahlbezirken;
über 3 000 aber nicht über 8 000
19 Vertreter, davon 10 in Wahlbezirken;
über 8 000 aber nicht über 15 000
27 Vertreter, davon 14 in Wahlbezirken;
über 15 000 aber nicht über 25 000
33 Vertreter, davon 17 in Wahlbezirken;
über 25 000 aber nicht über 35 000
37 Vertreter, davon 19 in Wahlbezirken;
über 35 000 aber nicht über 50 000
41 Vertreter, davon 21 in Wahlbezirken;
über 50 000 aber nicht über 80 000
45 Vertreter, davon 23 in Wahlbezirken;
über 80 000 aber nicht über 160 000
47 Vertreter, davon 24 in Wahlbezirken;
über 160 000 aber nicht über 300 000
51 Vertreter, davon 26 in Wahlbezirken;
über 300 000 aber nicht über 450 000
55 Vertreter, davon 28 in Wahlbezirken;
über 450 000 aber nicht über 600 000
61 Vertreter, davon 31 in Wahlbezirken;
über 600 000
67 Vertreter, davon 34 in Wahlbezirken;

b) für Landkreise mit einer Bevölkerungszahl von 75 000 und weniger
35 Vertreter, davon 24 in Wahlbezirken;
über 75 000 aber nicht über 100 000
39 Vertreter, davon 26 in Wahlbezirken;
über 100 000 aber nicht über 200 000
43 Vertreter, davon 29 in Wahlbezirken;
über 200 000 aber nicht über 300 000
47 Vertreter, davon 32 in Wahlbezirken;
über 300 000 aber nicht über 400 000
51 Vertreter, davon 34 in Wahlbezirken;
über 400 000
55 Vertreter, davon 37 in Wahlbezirken.

(3) Weitere Vertreter werden aus den Reservelisten gewählt, soweit dies zur Durchführung des Verhältnisausgleichs gemäß § 31 Abs. 3 erforderlich ist, mit der Maßgabe, daß die Gesamtzahl der Vertreter ungerade ist.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

(1) Der Wahlausschuß teilt das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 in Wahlbezirken zu wählen sind.

(2) Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden. Sind Bezirke (Ortschaften, Bauerschaften) vorhanden (§ 13 der Gemeindeordnung), so soll die Bezirksteilung nach Möglichkeit eingehalten werden. Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet soll nicht mehr als 33½ vom Hundert nach oben und unten betragen.“

3. In § 8 wird Nr. 3 gestrichen.

4. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nicht wählbar ist, wem am Wahltag durch rechtskräftigen Richterspruch die Wählbarkeit aberkannt ist.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt. Es wird folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes vom 24. Juli 1967 (BGBl. I S. 773) bis zum Tage der Wahlausstellung (§ 14 Abs. 1 Satz 2) ordnungsgemäß eingereicht haben.“

In Satz 3 wird hinter dem Wort „Wählergruppen“ eingefügt:

„(Satz 2, erster Halbsatz).“

b) In Absatz 3 wird in Satz 1 das Wort „Anschrift“ durch die Wörter „Wohnort und Wohnung“ ersetzt. In Satz 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt. Es wird folgender Halbsatz angefügt: „die Zustimmung ist unwiderruflich.“

6. Es wird folgender § 16 a angefügt:

§ 16 a

(1) Die Bewerber von Parteien und Wählergruppen sind in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlgebiet aus ihrer Mitte gewählten Vertreter aufzustellen.

(2) Kommt eine Versammlung nach Absatz 1 nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in geheimer Abstimmung einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

(3) Über die Aufstellung der Bewerber ist eine Niederschrift mit Angaben über die Bekanntmachung oder Einladung, über die Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und über die geheime Abstimmung anzufertigen. Eine beglaubigte Abschrift ist mit den Wahlvorschlägen einzureichen. Die ordnungsgemäße Abgabe der beglaubigten Abschrift bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.“

7. An § 25 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„In Wahlbezirken, in denen mindestens 50 Wahlbriefe eingegangen sind, kann der Briefwahlvorstand auch das Ergebnis der Briefwahl feststellen.“

8. In § 31 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
„Ist die so gewonnene Zahl gerade, so wird sie um eins erhöht.“

Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

9. In Abschnitt IX erhält die Überschrift des 1. Unterabschnittes die folgende Fassung:
„1. Kosten“.

Es wird folgender § 55 a neu eingefügt:

§ 55 a

Eine Erstattung von Wahlkampfkosten findet nicht statt.“

10. In § 56 wird die Ermächtigung zu §§ 15 bis 19 wie folgt gefaßt:

„§§ 15 bis 19 über Art, Einreichung und Form der Wahlvorschläge, über die Aufstellung der Bewerber, über das Verfahren für ihre Prüfung, Zulassung und Bekanntgabe, über die Befugnisse der Vertrauensmänner, über die Berechnung der Zahl der Wahlberechtigten im Zusammenhang mit der Unterzeichnung von Wahlvorschlägen und über die Befugnis zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen, wobei ein vereinfachtes Nachweisverfahren für solche Parteien und Wählergruppen vorgesehen werden kann, die sich gleichzeitig in mehreren Wahlgebieten oder innerhalb eines Wahlgebietes in mehreren Wahlbezirken bewerben.“.

Artikel II

Der Innenminister wird ermächtigt, die sich aus diesem Gesetz ergebende neue Fassung des Kommunalwahlgesetzes bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen und die Paragraphenfolge festzulegen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. November 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.) Heinz Kühn

Für den Innenminister
der Finanzminister

Wertz

— GV. NW. 1968 S. 348.

764

Gesetz über die Zusammenlegung der Girozentralen (Landesbanken) in Nordrhein-Westfalen

Vom 12. November 1968

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf und die Landesbank für Westfalen Girozentrale in Münster werden zu einem Kreditinstitut in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts unter dem Namen Westdeutsche Landesbank Girozentrale mit dem Sitz in Düsseldorf und Münster vereinigt.

(2) Alle Rechte und Verbindlichkeiten der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank und der Landesbank für Westfalen Girozentrale gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Ausschluß der Abwicklung als Ganzes mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Westdeutsche Landesbank Girozentrale über.

§ 2

(1) Gewährträger der Westdeutschen Landesbank Girozentrale sind

das Land Nordrhein-Westfalen,
der Landschaftsverband Rheinland,
der Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und
der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband.

(2) Die Gewährträger haften für die Verbindlichkeiten der Bank nach Maßgabe der Satzung. Eine Inanspruchnahme der Gewährträger ist jedoch erst möglich, wenn eine Befriedigung aus dem Vermögen der Westdeutschen Landesbank Girozentrale nicht zu erlangen ist.

§ 3

Die Rechtsverhältnisse der Westdeutschen Landesbank Girozentrale werden durch Satzung geregelt. Die Satzung und ihre Änderungen werden vom Verwaltungsrat beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 4

(1) Der Westdeutschen Landesbank Girozentrale obliegen die Aufgaben einer Staats- und Kommunalbank sowie einer Sparkassenzentralbank. Sie kann auch Bankgeschäfte anderer Art und die weiteren in ihrer Satzung vorgesehenen Geschäfte betreiben.

(2) Als Sparkassenzentralbank verwaltet sie insbesondere die Einlagen der Sparkassen und pflegt den Spargiroverkehr.

§ 5

(1) Organe der Westdeutschen Landesbank Girozentrale sind

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Vorstand.

(2) Zusammensetzung und Befugnisse der Organe regelt die Satzung.

§ 6

Die staatliche Aufsicht über die Westdeutsche Landesbank Girozentrale führt der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

§ 7

Rechtshandlungen, die aus Anlaß der Zusammenlegung der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank und der Landesbank für Westfalen Girozentrale zur Westdeutschen Landesbank Girozentrale erforderlich werden, sind gebührenfrei. Das gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

§ 8

(1) Bis zur Bildung des Verwaltungsrats werden dessen Funktionen von einem vorläufigen Verwaltungsrat ausgeübt, der aus den Mitgliedern der bisherigen Verwaltungsräte der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank und der Landesbank für Westfalen Girozentrale besteht. Entsprechendes gilt für die von beiden Verwaltungsräten eingesetzten Ausschüsse. Den Vorsitz im vorläufigen Verwaltungsrat führt der Finanzminister. Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden vom vorläufigen Verwaltungsrat bestimmt.

(2) Bis zur Bestellung des Vorstandes werden die Funktionen des Vorstandes von einem vorläufigen Vorstand ausgeübt, der aus den Mitgliedern der bisherigen Vorstände der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank und der Landesbank für Westfalen Girozentrale besteht.

(3) Bis zum Inkrafttreten der Satzung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale gelten die Satzungen der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank und der Landesbank für Westfalen Girozentrale weiter, soweit sie nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.

(4) Die Genehmigung der Jahresabschlüsse 1968 der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank und der Landesbank für Westfalen Girozentrale sowie die Entlastung ihrer Vorstände für ihre Tätigkeit im Jahre 1968 erfolgt durch die jeweiligen bisherigen Verwaltungsräte dieser Anstalten nach deren Satzungen.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. November 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Finanzminister
Wertz

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Kassmann

— GV. NW. 1968 S. 349.

Nachtrag
zu der vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf
dem Kreise Moers erteilten Genehmigung vom
27. Oktober 1905 — IK 3303 — und den hierzu
ergangenen Nachträgen zur Herstellung und zum
Betrieb der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen von
Moers über Baerl und Orsoy nach Rheinberg und
von Moers nach Sevelen

Düsseldorf, den 17. Oktober 1968

Auf Grund des § 23 Abs. 1 Nr. 1 des Landeseisenbahn-
gesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) genehmige
ich die Übertragung der aus der Genehmigungsurkunde

des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 27. Oktober
1905 und den dazu ergangenen Nachträgen erwachsenen
Rechte und Pflichten vom Landkreis Moers auf die Nieder-
rheinische Verkehrs-Betriebe Aktiengesellschaft NIAG in
Moers.

Düsseldorf, den 17. Oktober 1968

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:
Dr. Beine

— GV. NW. 1968 S. 350.

Anzeige des Ministers
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5
des Gesetzes vom 10. April 1872
(PrGS. NW. S. 2)

Düsseldorf, den 7. November 1968

Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach
§ 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG —
vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305).

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom
16. 5. 1968, Seite 152, ist bekanntgemacht worden, daß
ich die Zulässigkeit der Enteignung einer Grundstücks-
fläche zugunsten der Gemeinde Breyell für den Ausbau
der Markistrasse in der Gemeinde Breyell im Landkreis
Kempen-Krefeld festgestellt habe.

— GV. NW. 1968 S. 350.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheit 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein, Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.